

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662)8042-2160

Tx 633028

DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESREGIERUNG GESETZENTWURF	
59	1993
Datum: 3. NOV. 1993	
Verteilt: 5. Nov. 1993	

Chiemseehof

*St. Alsch Horant***Zahl**

(0662) 8042

Datum

0/1-298/41-1993

Nebenstelle 2982

22.10.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz); Begutachtung

Bzg: Do. Zl. 95.014/13-IV/11/93/E

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf steht in engem Zusammenhang mit der Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" in das B-VG. Auch bei Vorliegen mehrerer (ordentlicher) Wohnsitze soll jeder Person nur ein einziger Hauptwohnsitz zuordenbar sein. Dieser soll als Anknüpfungspunkt für diverse gesetzliche Regelungsinhalte dienen.

Grundsätzlich besteht für jede Person nur ein Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen. Bisher hat dennoch eine Vielzahl von Personen an mehreren Orten einen ordentlichen Wohnsitz begründet. Dies ist auf das Fehlen einer Verpflichtung zurückzuführen, nur einen davon als Hauptwohnsitz zu bezeichnen. Eine Überprüfung durch die Meldebehörden, ob bei einer Anmeldung alle Kriterien für das Vorliegen des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen bzw. eines ordentlichen Wohnsitzes gegeben sind, war und ist kaum möglich.

- 2 -

Die Einführung der Verpflichtung, bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen einen als den Hauptwohnsitz bezeichnen zu müssen, wird daher befürwortet. Die eindeutige Zuordnung einer Person zu nur einem Hauptwohnsitz ist auch im Hinblick auf die Wahlverfahren unbedingt erforderlich. Dadurch werden, abgesehen vom vermehrten Verwaltungsaufwand (eigene Wählerevidenzen), auch demokratiepolitisch unerwünschte Entwicklungen vermieden. Das Wahlrecht soll nur in jenem Land bzw. in jener Gemeinde ausgeübt werden können, wo tatsächlich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen besteht.

Der Hauptwohnsitzbegriff sollte in das B-VG übernommen werden. Zur näheren Begründung wird auf die ev. Stellungnahme zum Gesetzentwurf für eine Novelle zum B-VG verwiesen.

Im einzelnen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die Definition des Wohnsitzbegriffes im Abs. 3 enthält ein zeitliches Element ("... bis auf weiteres..."). Dieses scheint in der Definition des Hauptwohnsitzbegriffes zu fehlen. Denn auch bei einem Hauptwohnsitz kann die Niederlassungsabsicht nur auf die nähere oder fernere Zukunft, nicht aber auf unendliche Zeit gerichtet sein.

Zu Z. 5:

Siehe die Ausführungen zu Z. 9.

Zu Z. 6:

Die Mitteilung der Bundespolizeidirektion an den Bürgermeister soll auch erfolgen, wenn vermutet werden kann, daß eine bei ihr mit (einfachem) Wohnsitz angemeldete Person diesen Wohnsitz zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen gewählt hat.

- 3 -

Zu Z. 9:

Das Meldewesen wird derzeit in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Gemäß § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 entscheidet über Berufungen der Meldebehörden in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion.

Es erscheint völlig unsystematisch und rechtspolitisch verfehlt, für das Reklamationsverfahren auf Landesebene eine andere Behörde, nämlich den Landeshauptmann, vorzusehen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Entscheidung des Landeshauptmannes über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Hauptwohnsitzes hat, wenn daran Gemeinden aus zwei oder mehreren Ländern beteiligt sind, eine die Landesgrenze überschreitende Wirkung. Bei der Bestätigung des Hauptwohnsitzes durch den Landeshauptmann kann die betreffende Person in keinem anderen Land einen weiteren Hauptwohnsitz begründen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen (S. 10), daß ausschließlich die Wohnsitzqualität des gemeldeten Hauptwohnsitzes geprüft wird, verharmlosen den tatsächlichen Prüfungsumfang. Über das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes kann immer nur nach Prüfung der anderen Wohnsitze, allenfalls auch in den anderen Ländern oder sogar im Ausland, entschieden werden.

Eine Entscheidung, die mehrere Länder betrifft, kann sinnvollerweise nur durch eine übergeordnete Behörde getroffen werden.

2. Die Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" soll auch die durch mehrere Wohnsitze ausgelösten Schwierigkeiten bei Volkszählungen vermeiden. Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 6a Abs. 2, 3 und 4 Volkszählungsgesetz 1980) entscheidet bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze das Österreichische Statistische Zentralamt. Durch die Verlagerung der Entscheidung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zum Landeshauptmann kommt es bei einer Bundesdienststelle zu einer wesentlichen Entlastung auf Kosten der Länder. Es wird mit einigen hundert Verfahren pro Jahr und vor einer Volkszählung mit wesentlich mehr Verfahren zu rechnen

- 4 -

sein. Bei der letzten Volkszählung gab es geschätzte 120.000 Berichtigungsbegehren von Gemeinden. Auf Salzburg entfielen rund 10.000. Der Verlagerung des Verwaltungsaufwandes vom Bund zu den Ländern mit den damit verbundenen finanziellen und personellen Belastungen kann keinesfalls zugestimmt werden.

3. Der Entwurf sieht darüber hinaus die Beteiligung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im Reklamationsverfahren als Amtssachverständigen vor. Der Landeshauptmann wird in seinen Entscheidungen an die Ausführungen der Gutachten gebunden sein. Diese Konstruktion widerspricht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

Es wird daher vorgeschlagen, das gesamte Reklamationsverfahren beim Österreichischen Statistischen Zentralamt durchzuführen. Dadurch wäre eine für alle Länder zuständige Behörde zur Entscheidung berufen. Als Alternative dazu würde sich anbieten, beim Bundesministerium für Inneres eine entsprechende Stelle - allenfalls eine Kollegialbehörde mit Ländervertretern als Mitglieder - einzurichten.

Abs. 5 normiert die amtswegige Berichtigung eines zu Unrecht eingetragenen Hauptwohnsitzes. Unabhängig von einem Verwaltungsstrafverfahren sollte auch die Möglichkeit bestehen, daß die im Reklamationsverfahren entscheidende Behörde bei einer stattgebenden Entscheidung in den Fällen des § 17 Abs. 2 Z. 2 bei der zuständigen Meldebehörde die erforderliche Richtigstellung veranlassen kann.

Zu Z. 11:

Die Meldebehörden (Gemeinden) haben in Hinkunft auch Auskünfte aus dem zentralen Melderegister zu erteilen. Ein dadurch entstehender Mehraufwand ist jedenfalls abzugelten.

Zu Z. 17:

§ 23 Abs. 1 sieht vor, daß für Personen, die mehrere ordentliche Wohnsitze haben und nicht in der Wählerevidenz aufscheinen, der

- 5 -

zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz den Hauptwohnsitz darstellt. Für minderjährige Personen erscheint diese Regelung nicht sinnvoll. Zweckmäßiger und in weiterer Folge weniger korrekturbedürftig wäre eine Regelung, die in diesen Fällen für minderjährige Personen den Hauptwohnsitz der Eltern (bzw. bei getrennt lebenden Eltern den Hauptwohnsitz des erziehungsberechtigten Elternteils) heranziehen würde.

Zu Z. 18:

1994 sind Wahlen sowohl auf Landes- und Gemeindeebene als auch auf Bundesebene durchzuführen. Die Einführung des Hauptwohnsitzes erfordert im Land Salzburg unter anderem auch Änderungen des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945, der Salzburger Landtagswahlordnung 1978 und der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974. Die Änderung dieser Gesetze unmittelbar vor oder gar während eines Wahlverfahrens ist unbedingt zu vermeiden. Aus diesem Grund ist ein Inkrafttreten frühestens mit dem Jahr 1995 vorzusehen.

Zu Art. II:

Siehe die Ausführungen zu Art. VII.

Bei einer Anknüpfung nur an die formale Hauptwohnsitzmeldung wäre ein Einspruchsverfahren meist wirkungslos.

Zu Art. VI:

Zu Z. 5:

Der Entfall der Abs. 2 bis 4 des § 6a des Volkszählungsgesetzes 1980 rechtfertigt den ha. Vorschlag zu Art. I Z. 9, eine Bundeszentralstelle als Entscheidungsorgan in den Reklamationsverfahren heranzuziehen. Der Aufwand der Bundeszentralstelle wird durch den Wegfall der Abs. 2 bis 4 kompensiert. Den Ländern würde dagegen ein zusätzlicher Aufwand entstehen.

Berichtigungsbegehren bestehen nicht mehr. Für den Bereich des Volkszählungsgesetzes 1980 soll demnach ausschließlich die formale Hauptwohnsitzmeldung maßgeblich sein.

- 6 -

Zu Art. VII:

Auf Grund der Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 wird in der Regel nicht geprüft, ob die materiellen Voraussetzungen eines Hauptwohnsitzes vorliegen. Bei den übrigen novellierten Bundesgesetzen ist zu beachten, ob nur an das formale Bestehen der Hauptwohnsitzmeldung angeknüpft wird oder ob in den betreffenden Verfahren zu prüfen ist, ob die Meldung auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Den vollziehenden Behörden soll es jedenfalls möglich sein, den Hauptwohnsitz anhand der im Meldegesetz 1991 festgelegten inhaltlichen Kriterien unabhängig von der formalen Hauptwohnsitzmeldung zu prüfen. Die formale Hauptwohnsitzmeldung wird so lange aufrecht sein, bis sich die betreffende Person ummeldet oder im Zuge eines Reklamationsverfahrens der Hauptwohnsitz aufgehoben wird. Würde nur an die formale Hauptwohnsitzmeldung angeknüpft werden, bestünde keine Möglichkeit, die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dies wäre unbefriedigend.

Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen und festzulegen, daß der Hauptwohnsitz gegeben ist, wenn die Kriterien des § 1 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 vorliegen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor